



REGLEMENT ÜBER DEN BETRIEB VON SCHULERGÄNZENDEN ANGEBOTEN

der Gemeinde Muhen vom 4. Juni 2021
Stand 4. Juni 2021

Der Gemeinderat Muhen beschliesst dieses Reglement gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 sowie auf § 20 Abs. 2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement dient als Grundlage für den Betrieb von schulergänzenden Angeboten in Muhen. Dazu gehören unter anderem Angebote wie Aufgabenhilfe und Mittagstisch. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vollzugsvorschriften in einer separaten Verordnung.

² Die Gemeinde ermöglicht Kindern und Jugendlichen den Besuch von schulergänzenden Angeboten in Muhen. Die Gemeinde stellt die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

³ Die schulergänzenden Angebote bieten zusammen mit der Schule eine erweiterte Ausbildung resp. Förderung und Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen während den Schulwochen.

⁴ In Zusammenarbeit mit den Eltern übernehmen Fachleute pädagogische und familienähnliche Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

§ 2 Trägerschaft und Führung

¹ Die schulergänzenden Angebote unterstehen der Trägerschaft der Einwohnergemeinde Muhen und werden durch den Gemeinderat strategisch geführt.

² Die operative und personelle Führung der schulergänzenden Angebote wird der Schulleitung Muhen übertragen.

§ 3 Infrastruktur

¹ Die Einwohnergemeinde Muhen stellt für den Betrieb geeignete Räume zur Verfügung, die genügend Platz für die verschiedenen Aktivitäten bieten, sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

§ 4 Personal

¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt durch pädagogisch geeignetes Personal. Für die Mitarbeitenden bestehen Pflichtenhefte, die das Anforderungsprofil und die Aufgaben beschreiben.

§ 5 Finanzierungsstruktur

¹ Der Betrieb der schulergänzenden Angebote wird finanziert durch:

- Beiträge der Erziehungsberechtigten
- Beiträge der Gemeinde

² Die Finanzierung basiert auf einer jährlichen Vollkostenberechnung. Die Beiträge zur Finanzierung der schulergänzenden Angebote werden so festgelegt, dass die Vollkosten gedeckt sind.

³ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde für auswärts wohnhafte Kinder haben immer die Vollkosten zu decken.

⁴ Der Transport zu und von den Räumlichkeiten der schulergänzenden Angebote gehen zulasten der Erziehungsberechtigten. Die Verantwortung und Haftung für den Weg zwischen Wohnort und den Betriebsräumlichkeiten resp. derselben und der Schule liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Beiträge und Modultarife für Schüler der Gemeinde Muhen

¹ Die Beiträge der Gemeinde für Kinder der Gemeinde Muhen beinhalten immer

- die Kosten der Schulräume
- Anschaffung und Unterhalt des Mobiliars
- Rechnungsführung und Administration durch die Gemeindeverwaltung
- Mindereinnahmen durch Erlasse und Rabatte

Sämtliche weiteren Kosten (Nettokosten) sind bei der Berechnung der Beiträge der Erziehungsberechtigten heranzuziehen.

² Die Beiträge der Erziehungsberechtigten für Kinder der Gemeinde Muhen betragen mindestens 50% und maximal 75% der Nettokosten. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden durch den Gemeinderat jeweils für ein Schuljahr verbindlich festgelegt.

³ Die Gemeinde Muhen stellt den Erziehungsberechtigten die Beiträge der Erziehungsberechtigten in Rechnung.

§ 7 Betreuungsvereinbarung und Absenzen

¹ Mit den Erziehungsberechtigten wird eine Betreuungsvereinbarung zur schulergänzenden Betreuung des Kindes abgeschlossen. Darin werden der Umfang der Betreuung pro Woche und der Elternbeitrag vereinbart. Die Betreuungsvereinbarung gilt für die Dauer eines Schulsemesters und ist nicht kündbar. Ausnahmen werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch den Gemeinderat entschieden.

² Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist auch bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit/Unfall etc.) geschuldet. Ausnahmen werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch den Gemeinderat entschieden.

³ Bei unbegründetem Fernbleiben kann die Gemeinde Muhen die Beiträge der Gemeinde streichen. Die Gemeinde ist befugt, die Gemeindebeiträge von den Erziehungsberechtigten zurückzufordern und die Vollkosten zu verrechnen.

II. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

§ 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01.08.2021 in Kraft.

Muhen, den 4. Juni 2021

GEMEINDERAT MUHEN

Andreas Urech
Gemeindeammann

Sarah Joho
Gemeindeschreiberin ai

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021
Inkrafttreten am 1. August 2021